



Parkplatz-Reglement

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	2
II. ÖFFENTLICHES PARKIEREN	2
III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN	3
IV. GEBÜHREN	4
V. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN.....	5
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
VII. PARKGEBÜHRENORDNUNG.....	7

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Oberems

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- eingesehen Art. 1 des Beschlusses betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze vom 15. September 1976 des Staatsrates
- eingesehen Art. 6, 17 und 146 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:



I. EINLEITUNG

Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglements

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität und des touristischen Angebots wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

II. ÖFFENTLICHES PARKIEREN

Art. 2 Grundsatzregelung

Auf Gebiet der Gemeinde Oberems dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge und Anhänger nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Ausserhalb der markierten Parkplätze gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet ein generelles Parkverbot. Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt.

Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger sowie Fahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Die Bestimmungen des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend dem Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

Art. 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die öffentlichen Parkplätze in gebührenpflichtige und gebührenfreie zu unterteilen.

Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr gemäss den an den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen, oder mit einer gültigen Dauerparkkarte, abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen Zonen“ zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeit-Parkplätze unterteilt werden.



Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Oberems stehen.

Art. 5 Parkplatzplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeit-Parkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

Art. 6 An öffentliches Eigentum angrenzende Privatparkplätze

An öffentliches Eigentum angrenzende Privatparkplätze sind als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren.

Die Schneeräumung dieser Parkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN

Art. 7 Zuständigkeit

Es besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt, Dauerparkkarten zu beziehen.

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt dazu, das in der Bewilligung genannte und/oder mit dem entsprechenden Kontrollschild versehene Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung auf öffentlichen Parkplätzen stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen allgemein sowie der Gemeinde, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässen, zu beachten.

Art. 9 Dauerparkkarte

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Dauerparkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und/oder Namen als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte oder Kleber ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, übertragbare Dauerparkkarten zu beziehen. Diese kosten mindestens das Doppelte.



Wird die Dauerparkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate pro rata zurückerstattet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Monats- und Wochenkarten.

Art. 10 Gültigkeitsdauer

Dem Erwerber einer Dauerparkkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen.

Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.

Art. 11 Entzug der Dauerparkkarte

Die Dauerparkkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Falle erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

Art. 12 Haftung

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

IV. GEBÜHREN

Art. 13 Gebühren

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Dauerparkkarten oder Ticketautomaten erhoben und mittels eines Tarifes (vergl. Anhang) vom Gemeinderat festgelegt, welcher von der Urversammlung und dem Staatsrat genehmigt werden muss.

Sie werden an allen Tagen inklusive Sonn- und Feiertagen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr erhoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.



V. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie andere erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte delegieren.

Art. 15 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes im Strassenverkehr und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen innert 30 Tagen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Oberems das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Dieses Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO).

Art. 16 Rechtsmittel

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.



Art. 18 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab 01. Juli 2014 Anwendung.

An der Gemeinderatssitzung vom 06. Mai 2014 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 06. Juni 2014 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 22. Oktober 2014.

Munizipalgemeinde Oberems

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Zeiter'.

Zeiter Reinhard

Die Schreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Margelisch'.

Margelisch Petra



VII. PARKGEBÜHRENORDNUNG

Gebühr Ticketautomat	Fr.	1.-- / Stunde
Tagesparkkarte	Fr.	5.—
Wochenparkkarte	Fr.	20.—
Monatsparkkarte	Fr.	35.—
Jahresparkkarte	Fr.	150.--